

Es ist gegen diesen Paragraphen im Berichte nichts bemerkt gemacht worden, sondern der Kammer die unveränderte Annahme empfohlen worden.

Präsident Cuno: Wollen Sie §. 53 des Gesetzentwurfes in der von der Regierung vorgelegten Fassung Ihre Zustimmung geben? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 54.

Termin zur Verleihung.

Die Verleihung ist vom Bergamte längstens binnen sechs Monaten, von der eingelegten Muthung an gerechnet, unter Zuziehung des Muthers vorzunehmen.

Wenn der Muther in dem Verleihungstermine nicht erscheint, so ist er anderweit mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist und unter Androhung des nachstehenden Rechtsnachtheiles vorzuladen. Erscheint er auch in diesem Termine nicht, so ist sein, durch die Muthung erlangtes Recht für erloschen zu achten und er darf innerhalb eines Jahres auf dasselbe Grubenfeld eine neue Muthung nicht wieder anbringen.

Ohne weitere Bemerkung ist auch dieser Paragraph der Kammer zur Annahme empfohlen worden.

Präsident Cuno: Wollen Sie nach Urathen des Ausschusses §. 54 des Gesetzentwurfes unverändert annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 55.

Verleihungsurkunde.

Nach erfolgter Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde vom Bergamte auszustellen, in welcher

- a) der Name des Beliehenen,
- b) das demselben verliehene Mineral,
- c) die Grenzen des Grubenfeldes nach §. 53,
- d) die Größe desselben in Maaßeinheiten, nach §. 52 berechnet, und
- e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name

anzugeben sind.

Es ist vom Ausschusse nichts dagegen erinnert, sondern der Paragraph ebenfalls zur Annahme empfohlen worden.

Präsident Cuno: Wollen Sie hierin dem Ausschusse beipflichten und §. 55 nach der vorgelegten Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 56.

Verleih- und Lehnbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen Verleih- und Lehnbücher zu halten. Die Verleihbücher enthal-

ten beglaubigte Abschriften von den Verleihungsurkunden nach der Zeitfolge der Verleihung.

In dem Lehnbuche ist für jede Grube ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Pöhsagungen dergestalt einzutragen, daß die Begrenzungsweise und Größe des Grubenfeldes jederzeit vollständig daraus ersehen werden können.

Es ist auch hiergegen nichts erinnert, sondern der Paragraph in unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen worden.

Präsident Cuno: Nehmen Sie auch §. 56 des Gesetzentwurfes unverändert an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 57.

Vermessung und Verlochsteinung der Grubenfelder.

Das Bergamt hat das verliehene Grubenfeld binnen Jahresfrist, von der erfolgten Verleihung an gerechnet, unter seiner Leitung vom Markscheider vermessen und verlochsteinen zu lassen.

Die Vermessung mehrerer, während eines Jahres verliehener Grubenfelder hat nach der Zeitfolge der Verleihung zu geschehen.

Auf Antrag des Beliehenen kann die Vermessung und Verlochsteinung auf längere Zeit ausgesetzt werden, wenn und so lange solche dem Bergamte nach den Umständen entbehrlich erscheint.

Ehe die Vermessung erfolgt ist, hat das Bergamt eine Gewähr dafür, daß das verliehene Feld allenthalben frei sei, nicht zu leisten. Ergiebt sich bei der Vermessung, daß das Feld in ein früher verliehenes und verlochsteintes Feld übergreift, so sind die Grenzen des zu vermessenden Feldes zu beschränken und in der betreffenden Verleihungsurkunde die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Zu der förmlichen Vermessung und Verlochsteinung sind, außer dem Beliehenen selbst, auch die benachbarten Grubenfeldbesitzer zuzuziehen und über ihr Anerkenntniß der, mit Verlochsteinen zu versehenen Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet in dem Vermessungstermine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Vermessung vorzunehmen und spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Verlochsteinungen sind nicht zu beachten.

Im Berichte heißt es:

Um dem von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen in ihrer durch D. Crusius eingereichten Petition unter No. 659, II. ausgesprochenen Wunsche zu genügen, schlägt der Ausschuss zu

§. 57

vor, im fünften Satze auf der zweiten Zeile nach dem Worte: „Grubenfeldbesitzer“ die Worte:

„und die betreffenden Grundstücksbesitzer“

und nach dem Worte „und“ auf derselben Zeile die Worte:

„die erstern“